

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 503.

 Inhalt: Gesetz vom 9. November 1892, betreffend die Stellvertretung in der Regierung des Landes. Seite 183.

Gesetz

vom 9. November 1892,

betreffend die Stellvertretung in der Regierung des Landes.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. haben beschloffen mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz über die Stellvertretung in der Regierung des Landes zu erlassen.

§ 1.

Der Landesherr wird, wenn er zeitweilig verhindert ist, die Regierung des Landes zu führen, den volljährigen Regierungs-Nachfolger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen volljährigen Agnaten mit seiner Stellvertretung beauftragen.

§ 2.

Der Stellvertreter führt die Regierung im Namen des Landesherrn.

§ 3.

Bei der erstmaligen Uebernahme der Stellvertretung hat der Regierungs-